

# Einwohnergemeinde Stettlen



## **Reglement über den Unterhalts- und Erneuerungsfonds Schulanlagen**

Die Einwohnergemeinde Stettlen

erlässt gestützt auf

- Art. 21 Art. 86 und Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1993 (BSG 170.111)

folgende Bestimmungen:

Zweck	<p><b>Art. 1</b></p> <p>Der Unterhalts- und Erneuerungsfonds dient zur Finanzierung sämtlicher baulichen Unterhalts- und Erneuerungskosten der gesamten Schulanlagen (inkl. Kindergärten, Aula, Zivilschutzanlage, Truppenunterkunft, aber ohne Hallenbad).</p>
Fondseinlagen	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert der gesamten Schulanlagen werden jährlich 0,5% in den Unterhalts- und Erneuerungsfonds eingelegt.</p>
Begrenzung Fondsvermögen	<p><b>Art. 3</b></p> <p>Der Unterhalts- und Erneuerungsfonds wird bis max. 5% des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der gesamten Schulanlagen geäuft.</p>
Budgetierung	<p><b>Art. 4</b></p> <p>Das Ressort Hochbau beantragt den jährlichen Budgetbetrag auf dem ordentlichen Budgetweg im Konto 217.314.01. Für Ausgaben gelten die Verfügungskompetenzen gemäss den Weisungen über den Finanzhaushalt.</p>
Entnahme	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 217.314.01 (Baulicher Unterhalt), soweit der Bestand dafür ausreicht.</p>
Verzinsung	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Der Fondsbestand wird nicht verzinst.</p>
Rechnungsführung	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Das Fondsvermögen ist Bestandteil der Gemeinderechnung.</p>
Verwendungszweck bei Aufhebung	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Das Fondsvermögen wird bei Aufhebung dieses Reglements in die ordentliche Gemeinderechnung als Fondsentnahme im Bereich der Schul Liegenschaften überführt.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 9</b></p> <p>Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2011

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Lorenz Hess  
Gemeindepräsident

Verena Zwahlen  
Gemeindeschreiberin

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement lag vorschriftsgemäss 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich auf. Die Auflage wurde im Anzeiger vom 28. Oktober 2011 publiziert.

30. November 2011

Die Gemeindeschreiberin

Verena Zwahlen

Publikation Inkrafttreten: Anzeiger vom 21. Dezember 2011